

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.09.2014

Nr. 09/2014

20. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niedertimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Vieselbach Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Dieter Ludwig Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	03643/427445 0151/11103887 Fax: 03643/427446	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

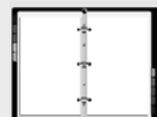
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 10/2014
erscheint am 11.10.2014**



Redaktionsschluß: 30.09.2014

Bekanntmachung

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Daasdorf a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2014 vom 07.08.2014	4
Isseroda	Hauptsatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.09.2014	5
Mönchenholzhausen	Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 06.08.2014	8
Nohra	Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra vom 11.08.2014	13
	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra vom 11.08.2014	18



INFORMATION DES ORDUNGSAMTES DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GRAMMETAL

BÄUME, HECKEN UND STRÄUCHER ZURÜCKSCHNEIDEN

Häufig wird festgestellt, dass Bäume, Hecken und Sträucher von Privatgrundstücken im Laufe der Zeit in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen. Hierdurch können Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer behindert werden. Besonders gefährlich ist es, wenn die Sicht stark eingeschränkt wird oder Verkehrszeichen, Straßenlampen oder Straßennamensschilder durch den Bewuchs verdeckt sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherung (§ 26 Thüringer Straßengesetz) nicht nur Sache des Straßenbaulastträgers ist, sondern auch die Besitzer von Grundstücken entlang der Straßen für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich sind.

So schön auch eine Anpflanzung sein mag, darf sie nicht zur Gefahr für andere werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bittet deshalb alle Grundstücksbesitzer, ihre Anpflanzungen zu überprüfen und erforderlichenfalls soweit zurückzuschneiden, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird und keine Gefahr und Beeinträchtigung für die Öffentlichkeit besteht.

- Geh- und Radwege lichte Durchgangshöhe 2,50 m.
- Kfz-Verkehr lichte Durchfahrts Höhe 3,60 - 4,00 m.

Auch im Bereich von Verkehrsschildern, Straßenlampen und Straßennamensschildern sind die Anpflanzungen soweit zurückzuschneiden, dass die Beschilderung mühelos erkannt wird und die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen.

Bitte bedenken Sie, dass bei Unfällen und Sachbeschädigungen der Grundstücksbesitzer für Schäden haftbar gemacht werden kann.

Durch ihr pflichtbewusstes Handeln können Sie mithelfen Unfälle zu vermeiden und viel Ärger ersparen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hopfgarten

1. In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hopfgarten ist eine Stelle als Erzieherin zu besetzen.
 - Beschäftigungsbeginn: 01.11.2014
 - Beschäftigungsumfang: 40 Wochenstunden
 - Bewerbungen sind bis zum 06.10.2014 zu richten an: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.
2. In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hopfgarten ist eine Stelle als Reinigungskraft zu besetzen.
 - Beschäftigungsbeginn: 01.11.2014
 - Beschäftigungsumfang: 30 Wochenstunden

Bewerbungen sind bis zum 06.10.2014 zu richten an:
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt,
Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Wir haben gefeiert!

In diesem Jahr wurde unsere Kindertagesstätte 30 Jahre alt. Dieses Jubiläum wurde mit einer Festwoche vom 16. bis zum 20. Juni 2014 begangen.

Für die Kinder unserer Einrichtung war dies eine Woche voller Höhepunkte, angefangen vom Schmücken des Hauses über einen Besuch der Feuerwehr, einem „Kochevent“, die Kinderverkehrsschule bis zum großen Sommerfest mit vielen Gästen am 20. Juni 2014. Hier zeigten die Kinder ihr Können auf musikalischem Gebiet mit einem bunten Programm für das sie viel Beifall erhielten. Sie konnten sich danach auf der Hüpfburg austoben, beim „Eierpainting“ mal so richtig matschen, sich schminken lassen, beim Puppenthe-

ater zusehen und noch vieles mehr. Zum Abschluss konnte jedes Kind einen mit Helium gefüllten Luftballon mit einer Karte daran steigen lassen.

All diese wunderschönen Momente für unsere Kinder wären ohne fleißige Helfer nicht möglich gewesen. Ein großes Dankeschön geht an die Erzieherinnen und Frau Günther, die fleißigen Kuchenbäckerinnen, die Bratwurstbrater, den Koch für die leckere Erbsensuppe, die „Hoschis“ für den Getränkeverkauf und das Sponsoring der Tretautos, die Puppenbastlerin sowie an alle hier nicht genannten Helfer für tolle Ideen, die Organisation im Vorfeld und die Mithilfe beim Sommerfest und dem Aufräumen danach.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hopfgarten

Sondermüllabfall-Kleinmengensammlung 2014 / II. Halbjahr
Das Schadstoffmobil fährt vom 06.10. bis 30.10.2014 durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (Lösungsmittelhaltige)
- Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien.

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen **getrennt verpackt** sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können. Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in **geschlossenen Behältern** mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L) in handelsüblichen Mengen zum Standplatz zu bringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht gestattet und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Bindefarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiver Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Zur Information:

Wasserverdünnbare Farben wie z. B. Wand-, Decken-, Außenfarbe und Klebstoffe, gehören in die Restmülltonne !!!

Es ist wie folgt zu verfahren:

- wenn die Farbe schon eingetrocknet ist:
wird diese über die Restmülltonne entsorgt der leere Plastikei-

- mer gehört dann zum grünen Punkt (gelben Sack, gelbe Tonne) oder die Farbe noch flüssig ist:
machen Sie den Deckel auf und die Farbe trocknet aus
 - Altöl gehört zum Handel zurück, der Verkäufer ist verpflichtet, es wieder zurück zu nehmen Altölverordnung (AltölVO) § 8 Abs. 1 S.1
 - Handys Rasierapparat, Elektrische Zahnbürsten, Bügeleisen, Föne usw. gehören zum Elektronikschrott.
- Sollten Sie noch **Fragen** haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die
- **Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land**, Sitz Apolda, unter Telefon 03644/540695 oder an
 - **Ihre Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH** unter Telefon 036452/72423

Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, *denn das Schadstoffmobil kommt wieder.*

Schuchort
Geschäftsführer

Sonderabfallkleinmengen- Sammlung Kreis Weimarer Land Tourenplanung 2014 Herbst

Nr.	Ort	Standplatz	Standzeit von - bis Uhrzeit
5. Sammeltag Freitag			10.10.2014
5.	Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	12.00 - 12.30
6.	Daasdorf a. Berge	nähe Containerplatz	12.45 - 13.15
6. Sammeltag Montag			13.10.2014
3.	Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12.30 - 13.00
4.	Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	13.45 - 14.15
5.	Obernissa	Parkplatz Sportplatz	14.30 - 15.00
6.	Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e. G.	15.15 - 16.00
14. Sammeltag Donnerstag			23.10.2014
5.	Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe	12.15 - 12.45
6.	Ulla	Containerplatz	13.30 - 14.00
7.	Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14.15 - 14.45
8.	Isseroda	Lindenweg / Containerplatz	15.00 - 15.30
9.	Troistedt	Im Dorfe 44	15.45 - 16.15
15. Sammeltag Freitag			24.10.2014
1.	Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09.00 - 09.45
2.	Hopfgarten	Dorfplatz	10.00 - 10.45
3.	Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11.00 - 11.30
4.	Bechstädtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11.45 - 12.15
5.	Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12.30 - 13.00

Informationen des Landratsamts Weimarer Land zur Allgemeinverfügung

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

I.

Das Verbrennen von **trockenem** Baum- und Strauchschnitt wird gestattet

vom 06. Oktober 2014 bis 11. Oktober 2014

und

**vom 13. Oktober 2014 bis 18. Oktober 2014
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen **keine erheblichen Belästigungen** der Nachbarschaft eintreten.

II.

Generelle Brennverbote gelten

1. an **Sonn- und Feiertagen**;

2. auf **gewerblich genutzten Flächen**;
3. in der Gemarkung **Mellingen** außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen)
4. in der Stadt **Bad Sulza** einschl. der OT **Bergsulza, Sonnendorf und Oberneusulza**
5. in der Gemarkung **Bad Berka mit OT München** ausgenommen die übrigen Ortsteile
6. wenn folgende **Mindestabstände** nicht eingehalten werden:
 - a) 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - b) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - c) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - d) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

- e) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - f) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - g) 1,5 km zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen.
7. an Regen- und Nebeltagen
 8. für Laub, Gras, Heu, Grünschnitt/ feuchtes Biomaterial, bis zu vier Wochen vor Beginn des Brennzeitraumes geschnittene Gehölze und sonstige Abfälle (z.B. Kompost, angerottete Biomasse, Sperrmüll, Bauabfälle,)
 9. für Schwelbrände

III.

Im Einzelnen sind folgende **Anforderungen an die Verbrennung** zu stellen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
4. Kurz vor dem Verbrennen ist das **Brennmaterial umzuschichten** (Schutz von Kleinlebewesen)

Hinweise:

- **die Anzeigepflicht entfällt;**
- **Bei Verbrennungsvorgängen**, die fast ausschließlich **schwelen** oder durch **starke Rauchentwicklung** eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige **Ablöschen** (auch mittels **kostenpflichtigen** Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen
- Baum- und Strauchschnitt kann in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungs- anlage Tannroda/ Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn und Utzberg, bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda sowie Containerdiensten und in die Restmülltonne entsorgt werden.
- Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).
- Andere Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung (www.weimarerland.de – Landratsamt - Umwelt – Service) nicht außer Kraft gesetzt.
- Bei starken Rauchbelästigungen bitte Info unter 03644/540-671 Umweltamt oder Handy 0151/57117183 (beides kostenpflichtig)

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer beispielsweise feuchten Gehölzschnitt verbrennt, Fremdstoffe mit verbrennt, Belästigungen herbeiführt und die Verbote des Abschnitts II nicht einhält. Das **Bußgeld** kann gemäß § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz bis zu **100.000 Euro** betragen.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.04.2014 mit Beschluss Nr. 111/36/2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.07.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Daasdorf am Berge folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 239.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.700 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern

werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 39.967 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2014** in Kraft

Daasdorf a.B., d. 07.08.2014 (Siegel)

Gemeinde Daasdorf am Berge

gez., Conrad
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.09.2014 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.08.2014 folgende

Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/08/2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 10.06.2014 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/08/2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2014 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 03/08/2014

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 2, Flurstück Nr.: 93/1.

Beschluss Nr. 04/08/2014

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Umbau und Umnutzung (Teilausbau) des Obergeschosses der Scheune zu Wohnzwecken auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 3, Flurstück Nr.: 207.

Beschluss Nr. 05/08/2014

Der Gemeinderat beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29.06.2013, zum 31.12.2014 aufzuheben.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten, in dieser Ausgabe des Grammetalboten möchte ich auf zwei sehr spezielle Themen, die immer wieder sehr kontrovers und lebhaft diskutiert werden, eingehen. Obwohl beide Themen sehr unterschiedliche Bereiche des täglichen Lebens betreffen, gilt für beide gleichermaßen: Sofern die vorgegebenen Regelungen, egal ob durch Gesetz, Verordnung oder Satzung fest gelegt, eingehalten werden, dient dies dem gemeinschaftlichen Miteinander. Bei meinen Spaziergängen durch Hopfgarten stelle ich fest, dass die überwiegende Mehrzahl der Einwohner von Hopfgarten sehr bemüht ist, auf ihren eigenen Grundstücken und auch darüber hinaus für ein gepflegtes und sauberes Ortsbild zu sorgen. Einige wenige jedoch halten es nicht für notwendig, sich an dieser gemeinschaftlichen Aufgabe zu beteiligen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Die Reinigung der Straßen und Gehwege ist durch die Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen sowie befestigte Seitenstraßen. Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Straßenreinigungspflicht obliegt –wie bereits oben gesagt- jedem Grundstückseigentümer. Wenn alle diese Aufgabe nicht nur als Pflicht verstehen, die die eigene Sicherheit und die der Nachbarn und Freunde gewährleistet, sondern auch berücksichtigen, dass damit ein sauberes und gepflegtes Dorf mit einem ansprechenden Ortsbild erreicht wird, dann fällt die regelmäßige Reinigung vielleicht auch etwas leichter.

Als besonders positives Vorbild für den Einsatz für die Sauberkeit und Ordnung in unserer Gemeinde möchte ich Herrn Werner Salzmann herausstellen. Regelmäßig und über Jahre hinweg pflegt er alles rings um das Paradies und kümmert sich um den Weimarbach entlang seines Grundstückes. Dies ist keineswegs als selbstverständlich zu betrachten und ich möchte mich deshalb für sein Engagement bedanken.

Das zweite Thema betrifft das Anleinen von Hunden. In den letzten Monaten häufen sich hierzu die Beschwerden von Einwohnern, die sich durch die Rücksichtslosigkeit von Hundeführern, die ihre Hunde innerhalb der Ortslage nicht an der Leine führen, zunehmend gefährdet fühlen. Insbesondere von Müttern mit Kindern werde ich nach der geltenden Gesetzeslage gefragt.

Alle Hunde sind innerhalb der bewohnten Gemeindegebiete im gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal an der Leine zu führen, unabhängig von der Größe und Rasse. Keine Anleinplicht besteht in den Außenbereichen der Gemeinden, wobei die den Hund führende Person jederzeit in der Lage sein muss, auf den Hund entsprechend einzuwirken und bei Erfordernis anzuleinen. Für die Waldgebiete regelt das Waldgesetz die Anleinplicht.

Ich bitte um Beachtung und danke für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.09.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 mit Beschluss Nr. 30/14 die Hauptsatzung der Gemeinde Isseroda beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05.08.2014 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung am 29.07.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Isseroda.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt einen Reiter mit Lanze auf einem Pferd unter einer Ähre.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt einen Reiter mit Lanze auf einem Pferd unter einer Ähre.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Land Thüringen, Gemeinde Isseroda und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spä-

testens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 Abs.2 ThürKO aufgeführten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister =	Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter =	Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied =	Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamte =	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates

tes unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Der durch den Gemeinderat berufene Ortschronist erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro im Monat.
- (6) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen folgende Entschädigungen:
- am Wahltag - 30,00 Euro für jedes Mitglied
 - 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen z.B. Europa- und Kommunalwahl)
 - 20,00 Euro Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 10,00 Euro Zuschlag für den Schriftführer
 - falls erforderlich am Folgetag (Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am Folgetag)
 - 20,00 Euro für jedes Mitglied.
- (8) Für die Schriftführertätigkeit während der Gemeinderatssitzungen und den damit verbundenen höheren Belastungen werden folgende zusätzliche Entschädigungen an die Protokollführer entrichtet:
- Protokollführung durch ein Gemeinderatsmitglied
 - 20,00 Euro/ Sitzung
 - Protokollführung durch einen Bürger (Ehrenamt)
 - 30,00 Euro/ Sitzung

- c) Protokollführung durch Bediensteten der VGem
- Arbeitszeitgutschrift

- (9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 855,00 Euro,
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 210,00 Euro.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Die ortübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und des Ausschusses erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt das entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, und 5 ist die entsprechende Verkündungstafel am Gutshaus- Büro des Bürgermeisters (Schloßgasse 22) angebracht.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik)geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.08.2004, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Isseroda vom 27.05.2010 außer Kraft.

Isseroda, den 08.09.2014

Gemeinde Isseroda

gez. Lober

Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Interesse am Breitband

Nachdem ich Anfang August 245 Flyer in allen Briefkästen Isserodas verteilt bzw. bei den Unternehmen z.T. persönlich abgegeben hatte, habe ich am 01.09.14 die zurückerhaltenen Flyer ausgewertet. Bei Nennung mehrerer Anschlussvarianten habe ich die mit den höchsten Mbit gezählt. Das Ergebnis sieht wie folgt aus: Interesse bekundet haben: 61 (24,48%)

Geschwindigkeit	Privatpersonen: 52	Unternehmen: 9
	davon haben Interesse für:	
16 Mbit	6	1
50 Mbit	31	5
100 Mbit	14	3
(5 Mbit)	1	

Mit dieser (m. E. geringen) Interessenbekundung werde ich nun versuchen mit einem Versorger ins Gespräch zu kommen und sein Geschäftsinteresse für Isseroda wecken.

Eine Rückgabe in der genannten Form ist immer noch möglich.

Lober, Bgm.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 06.08.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2014 mit Beschluss Nr. 3/1/2014 die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 23.06.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Hauptsatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 16.06.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Mönchenholzhausen.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Mönchenholzhausen - Land Thüringen - und zeigt als Symbol das Thüringer Landeswappen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Eichelborn
- Hayn
- Mönchenholzhausen
- Sohnstedt
- Obernissa

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Eichelborn
- Hayn
- Mönchenholzhausen
- Sohnstedt
- Obernissa

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die

Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der VGem unterstützt.
 - d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- (a) Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte
Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde Mönchenholzhausen nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde Mönchenholzhausen beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO). Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (b) Zuständigkeiten der Ortsteilräte
Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 Abs. 6 ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.
- (c) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister
Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteils dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Gemeinderates zu stellen. Berät der Gemeinderat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (d) Sportanlagen
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen.
- (e) Friedhöfe
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.
- (f) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände im Ortsteil zu beteiligen.
- (g) Kinderspielplätze
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von gemeindlichen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
- (h) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.
- (i) Pflege des Ortsbildes
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern und Denkmälern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
- (j) Grün- und Parkanlagen
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grünanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern usw. zu beteiligen.
- (k) Straßenbauarbeiten
Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortsteile sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des o. g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtung zu beteiligen gemäß Buchstabe (b) Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- (l) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine
Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteils über Vereinsveranstaltungen.
- (m) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsteilfeuerwehr
Die Ortsteilräte entscheiden insbesondere über
- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde,
 - Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine im Ortsteil,
 - Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
 - Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.
- (n) Repräsentation
Der Ortsteilbürgermeister oder bei Verhinderung sein Stellvertreter nimmt in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteils wahr:
- Gratulation und Überreichung von Ehrengaben,
 - Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
 - Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
 - Vertretung des Ortsteils bei Seniorenveranstaltungen,
 - Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule, Kirche,

- Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.
Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters gemäß § 31 ThürKO bleibt unberührt.
- (o) Veranstaltungen und Märkte
Die Ortsteile sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Gemeinde und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.
- (p) Namensgebung
Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen gibt der Ortsteilrat Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Gemeinderat ab.
- (q) Anhörung der Ortsteilräte
Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.
Sie geben Stellungnahmen ab zu:
 - Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, die der Ortsteilrat entscheidet und den Ortsteil betreffen können,
 - Dorfentwicklungsplanung,
 - vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
 - förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
 - Planfeststellungsverfahren,
 - Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
 - Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie öffentlicher Einrichtungen.
 Sie geben Empfehlungen ab zu:
 - Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung,
 - Umleitungsführung,
 - Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
 - allen Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug,
 - Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet
- (r) Einwohnerversammlungen
Der Ortsteilbürgermeister kann zu ortsteilbezogenen Einwohnerversammlungen einladen.
Einwohnerversammlungen entsprechend § 15 Abs. 1 ThürKO bleiben davon unberührt.
- (5) Anhörungs-, Stellungnahme- und Beteiligungsrechte entsprechend Abs. 4 können zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die zuständige Verwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal) innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten ent-

halten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
 Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Mitglieder eines Wahlvorstandes für die Urnenwahl erhalten bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung in Höhe von:
 - a) am Wahltag
 - 50,00 Euro für jedes Mitglied am Wahltag,
 - 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl),
 - 20,00 Euro Zuschlag für den Wahlvorsteher,
 - 10,00 Euro Zuschlag für den Schriftführer,
 - a) am Folgetag (Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am Folgetag)
 - 20,00 Euro,
 - b) für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 15,00 Euro pro Urnenwahlbezirk gezahlt.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß auch bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
 - der gewählte Gemeinderatsvorsitzende: 20,00 Euro/Monat,
 - der Vorsitzende eines Ausschusses: 20,00 Euro/Monat,
 - im Falle der Vertretung des Vorsitzenden:
 - der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende: 15,00 Euro/Sitzung,
 - der stellvertretende Ausschussvorsitzende: 15,00 Euro/Sitzung,
 - für die Protokollführung in einer Sitzung durch ein Gemeinderatsmitglied: 20,00 Euro/Sitzung.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der ehrenamtliche Bürgermeister 1335,00 Euro,
 - b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 150,00 Euro,
 - c) der Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils Hayn 250,00 Euro,
 - d) der Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils Eichelborn 250,00 Euro,
 - e) der Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils Mönchenholzhausen 445,00 Euro,
 - f) der Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils Obermissa 250,00 Euro,

- h) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sohnstedt
250,00 Euro.
- (8) Abs. 4 gilt auch für ehrenamtlich tätige Schriftführer des Gemeinderates, die selbst nicht Mitglied des Gemeinderates sind. Ist der ehrenamtlich tätige Schriftführer nicht Bediensteter der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, welcher die Gemeinde angehört, erhält er in den Monaten, in denen er als Schriftführer eingesetzt ist, zur Vorbereitung und Nachbereitung (Fertigung der Niederschrift) der Sitzungen auch den Sockelbetrag gemäß Abs. 1.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, und 5 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
- Mönchenholzhausen, vor der Verkaufstelle, Lindenstraße 30 a
 - Mönchenholzhausen, Am Kirschgarten, gegenüber Haus Nr. 24
 - Sohnstedt, am Bürgerhaus „Russischer Hof“, Ringstraße 25 a
 - Obernissa, am Buswartehäuschen (Buswendeschleife), gegenüber Hausnummer 48
 - Eichelborn, Haus am Angerberg, Dorfstraße 34
 - Hayn, Bergstraße 10 a.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.07.2011 außer Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen
Mönchenholzhausen, d. 06.08.2014
gez. Nolte
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 17.07.2014

Beschluss-Nr. 9/2/2014:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 16.6.2014.

Beschluss-Nr. 10/2/2014:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Ronald Stade in Anerkennung seiner Verdienste um das Gemeinwohl, die er durch seine mehr als 20 Jahre währende Mitgliedschaft im Gemeinderat Mönchenholzhausen erworben hat, von denen er 5 Jahre lang als Ortsteilbürgermeister in Obernissa tätig war, nach den Regelungen des § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeinderatsmitglied“ zu verleihen.

Beschluss-Nr. 11/2/2014:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

in den letzten Wochen haben in unseren Ortsteilen die ersten Ortsteilratssitzungen stattgefunden. Ein Tagesordnungspunkt war die Wahl des Stellvertreters des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters. Gewählt wurden in Mönchenholzhausen: Herr Hendrik Slobodda, in Obernissa: Herr Roland Schneider und in Sohnstedt: Herr Alexander Wagner. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in den letzten öffentlichen Sitzungen folgende Beschlüsse gefasst:

- Auftragsvergabe zur Erneuerung des Treppenaufgangs in der Kita „Mönchszwerge“
- Bestätigung, dass ein Vorkaufsrecht für ein Kaufobjekt in Obernissa nicht besteht
- Nachtragsvereinbarung zum Bau von Kastenrinnen in Sohnstedt
- Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für die neue Buswartehalle in Mönchenholzhausen
- Bestätigung, dass ein Vorkaufsrecht für ein Kaufobjekt in Mönchenholzhausen nicht besteht

Da es in der letzten Zeit wiederholt zu Lärmbelästigungen (insbesondere überlaute Musikwiedergabe, Störungen durch den Betrieb von Rasenmähern) kam, habe ich durch Aushang in den Verkündungstafeln auf die Einhaltung von Ruhezeiten (an Sonn- und Feiertagen, Schutz der Nachtruhe) hingewiesen. Beschwerden sind an das Ordnungsamt bzw. die Polizei zu richten. Bestimmte strittige Angelegenheiten können auch in die Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen. Der Kontakt ist über die VGem Grammetal herzustellen. Dies sollte allerdings nur das letzte Mittel sein. Meine herzliche Bitte, halten Sie die Bestimmungen ein, Unannehmlichkeiten werden vermieden, ihre Nachbarn werden es Ihnen danken.

Am 14.9.2014 findet die Landtagswahl statt. Bitte machen Sie von Ihrem demokratischen Recht Gebrauch und gehen Sie wählen.

Abschließend bitte ich, die Aushänge in den „Verkündungstafeln“ (u. a. Termine der Gemeinderatssitzungen, Ortsteilratssitzungen sowie Hinweise auf Veranstaltungen) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Mönchenholzhausen/ Ortsteilbürgermeister Mönchenholzhausen, Am Kirschgarten 1, 99198 Mönchenholzhausen
Telefon: 036203 – 50804 Funk: 0173 – 7617771 E-Mail: juergen.Kaiser1@gmx.de

DANKE !!!

Es ist mir eine Freude, an dieser Stelle, einen herzlichen Dank an alle Wählerinnen und Wähler unserer Gemeinde, mit den vier Ortsteilen, zu richten.

Ich bedanke mich für das Vertrauen, welches Sie mir bei der Wahl zum Ortsteilbürgermeister und zum Gemeinderatsmitglied mit Ihren Stimmen gegeben haben.

Ich weiß, es ist noch nicht alles so gelaufen, wie Sie und ich es sicher erwartet haben. Aber auch für mich war es eine neue Herausforderung, als Ihr Ortsteilbürgermeister, so viel als möglich, richtig und zu aller Zufriedenheit, zu erledigen.

Ich verspreche hiermit, mein Möglichstes zu tun, um Ihre Belange, Wünsche und Beschwerden zu Ihrer Zufriedenheit zu erledigen. Ich werde mein Wissen und meine Kraft für ein noch schöneres und kinderfreundlicheres Mönchenholzhausen einsetzen.

Nochmals Dank für Ihre Stimmen, auch aus den vier Ortsteilen. Danke!

OT-Bürgermeister

Hans - Jürgen Kaiser

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss Nr. 38/2014 die Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 08.05.2014 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 193, 295) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Nohra erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Nohra gelegene Friedhöfe:
 - a) Friedhof Obergrunstedt
 - b) Friedhof Ulla.
- (2) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich entsprechend § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nohra waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
 Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und erfordert den Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen der Gemeinde und Bestattungspflichtigem. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Obergrunstedt
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Obergrunstedt begrenzt wird.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ulla
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Ulla begrenzt wird.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- oder Urneneinzelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd- oder Urneneinzelgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Erd- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntge-

geben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd- oder Urneneinzelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urneneinzelgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erd- oder Urneneinzelgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vor der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbeauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rassenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
- b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.

- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urneneinzelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes

Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.
- (2) Für die Urnengemeinschaftsgräber obliegt das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen der Gemeinde.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt einheitlich 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2, vorzulegen. Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragsteller übertragen. Er hat sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urneneinzelgrabstätte/ Erdgrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Erdgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die Grabstätten haben eine Länge von 2,00 m. Eine Einzelgrabstelle darf 1,00 m und eine Doppelgrabstelle 2,00 m breit sein.
- (3) Während der Ruhezeit können auf Erdgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur auf die gesamte Grabstätte in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweiligen Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten (1m x 1m),
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (0,50 m x 0,50 m),
 - c) Erdgrabstätten (§ 14 Abs. 3).
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird und die mit einem gemeinschaftlichen Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführt. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (4) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 17

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht für die Grabstätte nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach deren Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den Grabsorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 17.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Rüttelproben überprüft.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
 - (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
 - (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
 - (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (z.B. Friedhofsgärtner) beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
 - (6) Die Erd- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
 - (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
 - (8) Die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist bei der Grabpflege verboten.
 - (9) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
 - (10) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen von Abs. (1) bis (9) und des § 16 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit der Erd- oder Urneneinzelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht auf eigene Kosten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd- oder Urneneinzelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern und Trauerhalle

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf dem Friedhof in Obergrunstedt steht für Trauerfeiern die Trauerhalle zur Verfügung.

§ 26

Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Obergrunstedt

- (1) Abschiednahmen am offenen Sarg können in der Trauerhalle durchgeführt werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§6 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftliche Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt (§ 7),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausrüstungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20,21 und 23),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrig-

keiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwaltete Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 02.07.2002, in der Fassung der 1 Änderungssatzung vom 11.11.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nohra, d. 11.08.2014 (Siegel)

Gemeinde Nohra

gez. Schiller

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss Nr. 39/2014 die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Nohra beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 08.05.2014 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Nohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 193, 295), der §§ 1,2, und 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und der Friedhofsatzung, erlässt die Gemeinde Nohra folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Nohra:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Nohra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller;
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Benutzung der Trauerhalle in Obergrunstedt

Die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung und Reinigung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 6

Bestattungsgebühren, Ausgrabgebühren

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Urneneinzel- und Erdgrabstätten wird durch die Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten veranlasst (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung).
- (2) Umbettungen werden vom Antragsteller durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auf eigene Kosten veranlasst (§ 12 Abs. 4 Friedhofssatzung).

§ 7

Überlassung Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Ulla

- (1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 1032 €
- (2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Grabmal mit Namensnennung, Bepflanzung, Dauergrabpflege.

§ 8

Überlassung Erdgrabstätte

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 14 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) einstellige Grabstätte | 659 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 1318 € |

§ 9

Überlassung Urneneinzelgrabstätte

Für die Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 15 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 329 €

§ 10

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeiten entsprechend § 11 der Friedhofssatzung gewährleisten zu können.
- (2) Die Verlängerungsgebühr für eine Erdgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.
- (3) Die Verlängerungsgebühr für eine Urneneinzelgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 11

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus

- (1) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte über die Ruhezeit hinaus (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung) ist in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.
- (2) Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Erdgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1.
- (3) Gebühr für den Wiedererwerb einer Urneneinzelgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2.

§ 12

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 22 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art: | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes: | 5,00 € |

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nohra, d. 11.08.2014 (Siegel)
Gemeinde Nohra
gez. Schiller
Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung von Beschlüssen der Sitzungen des Gemeinderats
Gemeinderatssitzung vom 13.08.2014**

Beschluss Nr. 01/03/14:

Der Gemeinderat beschließt die Berufung von Matthias Heine-
mann zum Wahlleiter und von Peter Buss zum stellv. Wahlleiter

zur Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 26. 10. 2014.

Beschluss Nr. 02/03/14:

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29.06.2013, zum 31.12.2014 aufzuheben.

Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters am 26.10.2014 Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.08.2014 für die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters) als Wahlleiter Herrn Heinemann und als stellvertretenden Wahlleiter Herrn Buss berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Troistedt, Wahlleiter, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 13.08.2014 im

Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Sie kann auch über die Internetseite der VGem Grammetal abgerufen werden.

Wahlvorschläge konnten bis zum 12.09.2014 eingereicht werden.

Sitzungstermine des Wahlausschusses:

Ort	Gemeindeamt, Versammlungsraum	Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 23.09.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 30.09.2014	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 28.10.2014	19.30 Uhr

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters) am Sonntag, 26. Oktober 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinden Troistedt wird in der Zeit vom 06. Oktober 2014 bis 10. Oktober 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zu folgenden Zeiten: Mo 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Di 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Do: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Fr: 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. Oktober 2014 bis 10. Oktober 2014) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Oktober 2014) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Oktober 2014), bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich oder elektronisch (<http://www.vg-grammetal.de>) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Oktober 2014), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Oktober 2014 bis 18:00

Uhr einget. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 08.09.2014
VGem Grammetal
gez. i.A. Buss
Hauptamtsleiter